



Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 318/2022

Fachbereich:
Bürgerdienste, Ordnung

Datum: 17.03.2022

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss
Stadtrat

Termin

28.03.2022
04.04.2022

Gegenstand

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rösrath im Jahr 2022

Inhalt der Mitteilung

Die Interessengemeinschaft „Gemeinsam für Rösrath e.V.“ und die Interessengemeinschaft Gewerbe Forsbach, haben die Freigabe von 4 verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr beantragt.

Konkret wurden sonntägliche Ladenöffnungen für folgende Tage beantragt:

- Sonntag, 01.05.2022 anlässlich des Frühlingsfestes in Rösrath und Kleineichen
- Sonntag, 03.07.2022 anlässlich der Waldbeerkirmes / Forsbach XXL in Forsbach
- Sonntag, 04.09.2022 anlässlich des Schützen- und Straßenfestes in Rösrath und Kleineichen
- Sonntag, 27.11.2022 anlässlich der Weihnachtsmärkte in Rösrath, Kleineichen und Forsbach

Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung, ein hinreichendes öffentliches Interesse prüfen und anhand konkreter Umstände darlegen und begründen warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe (nicht abschließend) vorliegt.

Ein öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 LÖG vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient, oder

5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt, dies ist aus meiner Sicht, bei den dargestellten Veranstaltungen gegeben.

Die Prüfung muss auch die in § 6 LÖG NRW weiteren geregelten einschränkenden Voraussetzungen (z.B. Höchstzahl zulässiger Sonn- oder Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren) umfassen.

§ 6 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Die weiteren Details max. 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr innerhalb einer Gemeinde, ein Adventssonntag je Bezirk, jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, werden eingehalten.

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage NRW beinhaltet weitere gesetzliche Vorgaben, so ist bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf die Zeit des Hauptgottesdienstes (Hauptzeit des Gottesdienstes gilt die Zeit von 6 bis 11 Uhr) gem. § 5 Abs. 1 Gesetz über die Sonn- und Feiertage, Rücksicht zu nehmen, zudem sind von der Freigabe bestimmte Tage ausgenommen (die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der 1. und 2. Weihnachtstag u. a.).

Gemäß den Ausführungen von § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ist ein Anhörungsverfahren vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage durchzuführen.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 (Anlage 1) wurde das erforderliche Beteiligungsverfahren (Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) durchgeführt. Die Stellungnahmen der Kirchen und des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen-Rheinland sind zur beabsichtigten Ladenöffnung positiv ausgefallen.

Am 11.03.2022 hat die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft -ver.di- ebenfalls ihre Stellungnahme zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtgebiet abgegeben. Diese ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Ergebnis:

Im Ergebnis kann hier festgestellt werden, dass die Gewerkschaft ver.di eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten grundsätzlich und im Besonderen am 01.05. als gesetzlichem Feiertag (Tag der Arbeit) ablehnt. Ver.di bezieht sich in der Stellungnahme u.a. auch auf die zuletzt erneut sehr deutliche höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung und die erforderliche Strahlwirkung der für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Veranstaltung.

Besonders problematisch wird hier der für den 01.05.2022 beantragte verkaufsoffene Sonntag in Rösrath und Kleinenen anlässlich des Frühlingsfestes durch ver.di gesehen.

Die durch ver.di vorgetragenen Bedenken, führen nach rechtlicher Würdigung zumindest für den am 01.05.2022 beantragten verkaufsoffenen Sonntag dazu, dass hier eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Ver.di führt erneut an, dass die räumliche Nähe der Veranstaltungen

zur beabsichtigten Ladenöffnung nicht gegeben ist. Aufgrund der Sanierung des Sülzthalplatzes liegt in diesem Jahr der Frühlingsmarkt der GfR am Augustinushaus eher außerhalb der Ortsmitte. Dies führt selbst für den Ortsteil Rösraath zu einer negativen Stellungnahme durch ver.di.

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme von ver.di ist mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 01.05.2022 zu einem Klageverfahren durch ver.di kommen wird.

Für die weiteren in 2022 beabsichtigten sonntäglichen Ladenöffnungen ist seitens der Stadt ein Gesprächstermin mit ver.di geplant, um die Möglichkeiten der Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen abzustimmen.

In Vertretung

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Ulrich Kowalewski
Erster Beigeordneter

Anlage 1
Anlage 2